

Die Gemeinde Schwifting erlässt auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22 Kostengesetz (KG) folgende

## **Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Schwifting erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger gemeindlicher Leistungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
  - b) wer der Gemeinde einen Auftrag für die Erbringung einer Leistung erteilt hat
  - c) wer Aufwendungen der Gemeinde veranlasst hat.
- Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde; die Gebührenschuld für den Erwerb eines Nutzungsrechtes entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Gemeinde oder mit der Zusage der Gemeinde, dass ein Nutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird.
- (4) Gebühren werden mit der Vorlage des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren, sowie für die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 2 Nutzungsgebühren**

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Dauer der Ruhezeit an einer Grabstätte werden folgende Gebühren (Nutzungsgebühren) erhoben:

		<b>ab 01.09.2022</b>
<b>a)</b>	Einzelgrab	480,00 €
<b>b)</b>	Einzelgrab mit Tieferlegung	540,00 €
<b>c)</b>	Familiengrab	840,00 €
<b>d)</b>	Urnenkammer mit Raum für 2 Urnen	500,00 €
<b>e)</b>	Parzelle in der Urnengrabanlage	500,00 €

- (2) Für den Erwerb eines die Ruhezeit übersteigenden Nutzungsrechtes errechnet sich die Nutzungsgebühr durch eine Erhöhung der nach Abs. 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr entsprechend dem die Ruhezeit übersteigenden Zeitraum.

(3) Die Verlängerungsgebühr beträgt pro Jahr

		<b>ab 01.09.2022</b>
<b>a)</b>	Einzelgrab	24,00 €
<b>b)</b>	Einzelgrab mit Tieferlegung	27,00 €
<b>c)</b>	Familiengrab	42,00 €
<b>d)</b>	Urnenkammer mit Raum für 2 Urnen	50,00 €
<b>e)</b>	Parzelle in der Urnengrabanlage	50,00 €

Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3**

#### **Leichenhausbenutzungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal 95,00 €.

In dieser Gebühr sind die Reinigungs- und Beleuchtungskosten enthalten.

### **§ 4**

#### **Gebühr für Urnen-Verschlussplatte**

Bei dem Erwerb eines Grabnutzungsrechtes in der Urnenmauer ist der gleichzeitige Erwerb einer Urnen-Verschlussplatte zwingend. Die Verschlussplatte geht mit Ablauf des Grabnutzungsrechtes in den Besitz des letzten Grabnutzungsrechtesinhabers über.

Die Gebühr für den Erwerb einer Urnen-Verschlussplatte für eine Urnenkammer mit 2 Urnen beträgt 100,00 €.

### **§ 5**

#### **Grabherstellungsgebühren**

Die Grabherstellung erfolgt in Eigenleistung (z. B. Nachbarschaftshilfe) oder durch Vergabe an von der Gemeinde zugelassene Dritte.

### **§ 6**

#### **Verwaltungsgebühren**

(1) Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

<b>a)</b>	Zustimmung zur Umbettung (§ 14 Abs. 1 BestS)	25,00 €
<b>b)</b>	Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Entfernung von Grabmälern (§ 29 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 u. 5 BestS)	20,00 €

<b>c)</b>	Ausstellung (§ 22 Abs. 2 Satz 3 BestS), Umschreibung (§ 22 Abs. 6 BestS), Verlängerung einer Graburkunde (§ 22 Abs. 5 BestS)	12,00 €
<b>d)</b>	Zustimmung zum Grabrechtsinhaberwechsel	20,00 €

(2) Für sonstige Amtshandlungen, die in Absatz 1 nicht bewertet sind, werden Gebühren nach Maßgabe des Art. 22 Kostengesetz (KG) erhoben. Die Gebühren sind insbesondere nach dem Verwaltungsaufwand der Gemeinde zu bemessen, wobei die in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind.

## **§ 7** **Zu widerhandlungen**

Bestraft oder mit Geldbuße kann belegt werden, wer geschuldete Gebühren hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG).

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.2015 außer Kraft.

Schwifting, den 25.08.2022

gez.  
Schappele  
Erste Bürgermeisterin

